

Anlage 6

Testverfahren für an Schule Beschäftigte der BSB

in der gegenwärtigen Corona Pandemie sind die Berufsgruppen, die über längere Zeit im Kontakt mit einer Vielzahl anderer Menschen stehen, besonders gefordert. Diese Personen beachten sorgfältig die AHA-Regeln (**A**bstand halten, **H**ygieneregeln einhalten, **A**temschutz tragen (Mund-Nasen-Bedeckung)). Zudem achten sie auf Anzeichen einer möglichen Corona-Infektion. Je früher im Falle einer Infektion mit dem Corona Virus diese Infektion festgestellt wird, desto besser ist dies für den Erkrankten wie für seine Umwelt.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung ermöglicht es deshalb allen Beschäftigten, sich außerhalb ihrer Dienstzeit kostenlos bei einem in Hamburg niedergelassenen Arzt, vorzugsweise ihrem Hausarzt oder einem HNO Arzt, auf eine Infektion testen zu lassen.

Dieses Angebot gilt für alle Beschäftigten, die als Angestellte, Beamte oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (nicht aber als Werkvertragsnehmer, Dienstleister oder Schulbegleiter) an einer staatlichen Schule oder einer Ersatzschule in der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Behörde für Schule und Berufsbildung oder einen freien Schulträger beschäftigt ist. Die Schulleitung muss diese Beschäftigung bestätigen.

Die Testungen sind bis zum Beginn der Herbstferien und bis zu dreimal möglich.

Verfahren und Rechtsgrundlage

Mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, Körperschaft öffentlichen Rechts (KV), hat die Behörde für Schule und Berufsbildung folgendes vereinbart:

Wer sich testen lassen möchte und die entsprechende Bestätigung seiner Beschäftigung durch den Schulleiter vorweisen kann, begibt sich zu einem Arzt Ihres Vertrauens, vorzugsweise seinem Hausarzt oder HNO-Arzt. Dieser muss aber aus abrechnungstechnischen Gründen in der Freien und Hansestadt Hamburg niedergelassen sein.

Die Beschäftigten übergeben diesem Arzt das beigegefügte Formular, das der Arzt zu seinen Unterlagen nimmt. Der Arzt nimmt den Abstrich und sendet die Probe an ein Labor. Die Beschäftigten werden über das Ergebnis unterrichtet. Das örtliche zuständige Gesundheitsamt und über dieses die Schule wird nur dann unterrichtet, wenn der Befund positiv ist, dies folgt aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz.

Diese Untersuchung ist für die Beschäftigten kostenfrei, auch Beamte müssen nicht in Vorkasse treten. Die KV rechnet pauschal mit der Behörde für Schule und Berufsbildung ab. Die Daten der Beschäftigten werden streng vertraulich behandelt und sind bei der KV und in der Arztpraxis wie alle anderen Patientendaten geschützt. Die Wahrnehmung dieses Angebotes ist freiwillig und weder aus der Teilnahme noch aus der Nichtteilnahme entstehen den Beschäftigten Vorteile oder Nachteile. Entsprechende Tests müssen außerhalb der Dienstzeit erfolgen.

Bitte diesen Bogen dem Arzt übergeben:

Ich,

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum:

bin Berechtigter im Sinne des Vertrages der KV mit der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Ich bin beschäftigt bei

O Freie und Hansestadt Hamburg

O Freiem Schulträger (Name) _____

An der Schule (Name): _____

Pers.Nr. (nur bei Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg): _____

Bestätigung der Schulleitung (Handzeichen): _____

Datum: _____

Sehr verehrte Ärztin, sehr geehrter Arzt,

mit der Vorlage dieses Berechtigungsscheines möchte der Patient gemäß des Vertrages mit der Schulbehörde eine Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) zur Abklärung einer Infektion vornehmen lassen.

Bei der Umsetzung und Abrechnung bitten wir Sie die folgenden **Hinweise** zu beachten, damit ein reibungsloser Ablauf gewährleistet werden kann:

- Für die Entnahme des Abstriches (Naso- und/oder Oropharynx-Abstrich) sowie die Information über das Ergebnis an den Berechtigten, inklusive der erforderlichen Überweisung, der ggf. erforderlichen Übersendung des Befundberichts, einschließlich Porto, verwenden Sie bitte die **Abrechnungsnummer 98243**.
- Zur Anforderung beim **Labor** – das der Arzt auswählt – wird das **Muster10** (nicht 10 C!) genutzt. Das Labor rechnet nach EBM ab.
- Dieser **Berechtigungsschein verbleibt in der Arztpraxis**; er ist nicht zur Abrechnung einzureichen.
- Bitte **hinterlegen Sie für die Abrechnung die VKNR 02804 per Hand im PVS**. Wählen Sie hierfür unter Stammdaten "Neue Krankenkasse hinzufügen". Anschließend gelangen Sie in den Krankenkassenstamm, in dem Sie die neue „Kasse“ anlegen. Hier können Sie die Daten des Kostenträgers (Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), VKNR 02804, gültig ab 01.07.2020) eintragen. Bei Fragen zur Eingabe im PVS wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vertriebspartner oder Systembetreuer.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre KV